

*Herausgeber:*

Georg E. Kodek  
Matthias Neumayr

## *Thema*

Peter Gloß:

### **Wegehalterhaftung für Kletterrouten?**

Ursula Schrammel/Rupert Schrammel:

### **Unterbrechung von Exekutionsverfahren nach § 190 ZPO?**

### **Neue Regelbedarfssätze**

## *Gesetzgebung*

Aktuelle Gesetzesvorhaben

Rechtsbereinigung im Internationalen Privatrecht

## *Rechtsprechung*

Benützungsentgelt nach Rücktritt  
vom Fernabsatzgeschäft

Weitergaberecht schließt Mietzinsanhebung  
wegen Machtwechsels aus

Kein Ersatz für die Lohnfortzahlung im Rahmen  
des Verkehrssopferschutzes

## Thema

Dr. Peter Gloß

■ Zak 2009/489, 303

# Wegehalterhaftung für Kletterrouten?

Bei einem angelegten Klettergarten (etwa eines alpinen Vereins oder einer Gemeinde) kommt eine analoge Anwendung des § 1319a ABGB dann in Betracht, wenn sonst für den Nutzungsberechtigten keine Verpflichtung für die verkehrssichere Erhaltung der Kletteranlage besteht.

## 1. Kletterroute, Klettersteig und Klettergarten

Eine **Kletterroute** beschreibt eine vorgegebene Strecke zum Erklimmen eines Gipfels oder einer Felswand. In einschlägigen Magazinen und speziellen Kletterführern werden Kletterrouten veröffentlicht. Dabei werden die Kletterrouten genau mit Schwierigkeitsgraden beschrieben und auch als Zeichnung dargestellt. Im Fachjargon heißen diese Zeichnungen Topos. Anhand dieser Skizzen kann sich der Kletterer ein Bild vom Verlauf der Strecke machen. Zusätzlich sind oft Hinweise auf Sicherungsmöglichkeiten, Haken sowie Standplätze vorhanden. Kletterrouten erhalten oft Namen, die meist von den Erstbegehern für die jeweilige Route festgelegt werden.

**Klettersteige** sind Kletter- oder Wanderwege im Gebirge, die durch fest angebrachte Sicherungsmittel wie Trittleitern oder Stahlseile gesichert sind. Der Klettersteiggeher schützt sich mit einem Klettersteigset gegen Abstürze. Die Eisenstifte, Eisenklammern und Leitern dienen nicht nur zur Sicherung, sondern auch als zusätzliche Griffe und Tritte.

Als **Klettergarten** wird eine Ansammlung von mehreren Kletterrouten mit unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen an einer Felsgruppe bezeichnet, die vorwiegend zur Einübung der Kletter- und Seiltechnik dient. Viele Klettergärten entstehen „wild“ und im Laufe der Zeit, andere werden gezielt präpariert, eingerichtet und instand gehalten. Sie zeichnen sich vor allem durch gute Verkehrsanbindungen und durch geringe Zustiegszeiten aus.

## 2. Anwendbarkeit des § 1319a ABGB auf Kletterrouten in Klettergärten?

Zunächst stellt sich die Frage, ob bei Kletterrouten (in Klettergärten) von einem **Weg** iSd § 1319a ABGB auszugehen ist.<sup>1)</sup>

In den Gesetzesmaterialien (RV 1678 BlgNR 13. GP 3 f) sind Wander- und Erholungswege, die nur den Wanderern mit einem bestimmten Ausflugsziel dienenden Wald- und

Bergpfade und sogar Kletterwege als Beispiele für Wege iSd § 1319a ABGB genannt. Der dabei verwendete Begriff „Kletterweg“, der auch in der ersten oberstergerichtlichen Entscheidung im Zusammenhang mit einem Klettersteig gebraucht wurde (OGH 4 Ob 536/87 = SZ 60/189 = JBl 1988, 41), ist dabei undeutlich und offensichtlich als Synonym für den Begriff Klettersteig zu verstehen.

Nach Ansicht von *Welser* (Haftungsprobleme 390) ist ein Weg eine abgegrenzte Fläche, die sich von der sonstigen Landschaft dadurch unterscheidet, dass sie für den Verkehr besonders eingerichtet oder doch geeignet ist und daher **nicht bloß einmal benützt** wird. Für *Pirker* (ZVR 1991, 193) ist entscheidend, dass eine gewisse **räumliche Mindestgestaltung** vorliegt, sei es nur ein Saumweg oder ein schmaler Pfad. Es könne daher bei Kletterrouten von einer „**Bahnung des Wegs**“, von einer besonderen Einrichtung oder Eignung für den Verkehr keine Rede sein. Für *Malaniuk* (Bergsportrecht<sup>2</sup> 113) stellen Klettergärten oder künstliche Kletterwände keine Wege iSd § 1319a ABGB dar, da sie keinen Verkehrszwecken dienen würden, während *Ermacora* (Berg & Steigen 2/2000) sie ohne Weiteres unter den Begriff des Wegs einordnet.<sup>2)</sup> *Hinteregger* (Wandern, Klettern, Alpinbergsteigen 60 FN 103) erblickt die räumliche Mindestgestaltung bei Kletterrouten nicht, egal, ob sie mit Schlaghaken, Bohrhaken, künstlichen Sanduhren oder mit wieder entfernbaren Klemmkeilen abgesichert sind. *Auckenthaler/Hofer* (Klettern und Recht 28 ff) betrachten Klettergärten und vollständig sanierte gewachsene Klettergärten als Wege iSd § 1319a ABGB, Kletterrouten fehle aber (auch nach einer Sanierung) die Wegeeigenschaft mangels entsprechender räumlicher Ausgestaltung.

Bei Kletterrouten wird man wohl davon ausgehen müssen, dass jedermann unter den gleichen Bedingungen – wenn er klettertechnisch ausreichend versiert ist – diese „Wege“ benützen kann (*Pirker*, ZVR 1991, 209). Es handelt sich hier gewiss auch um eine Art des Verkehrs und nicht bloß um eine einmalige Benützung (vgl OGH 1 Ob 300/03d = MietSlg 56.176). Dem Kriterium der Wegebahnung könnte man bei einer extremen Auslegung des Wegebegriffs dadurch Genüge tun, dass in den meisten Kletterrouten in verschiedenem Umfang dauerhaft künstlich fixierte Sicherungen in Form von Verbund- oder Bohrhaken vorhanden sind (ebenso *Pirker*, ZVR 1991, 209). Vor allem beim Plaisirklettern sind aufgrund der zahlreichen Haken und deren geringer Abstände die vorgegebenen Kletterrouten deutlich erkennbar. Auch wenn man der Meinung ist, dass die angebrachten Sicherungen nicht wie bei Klettersteigen auch der Fortbewegung, sondern nur der Sicherung dienen, und dass dadurch kein Weg gebahnt wird, so wird in der Praxis vor allem beim Vor-

stiegklettern von der gesicherten Route in den seltensten Fällen abgewichen.

Abgesehen von den Verbund- und Bohrhaken im Gestein finden sich aber in der Natur auch gewisse Anzeichen für das Vorhandensein einer Kletterroute. Bei beliebten und häufig begangenen Routen (vor allem Plaisirkletterrouten) werden Tritt- und Steigspuren dadurch sichtbar, dass die Oberfläche des Gesteins – vor allem durch die Reibung der Kletterschuhe – glatt und „speckig“ wird.

Je schwieriger die Kletterrouten und je kleiner die vorhandenen Leisten und Tritte werden, desto weniger wird man derartige Spuren im Gestein finden. Mit steigender Schwierigkeit der Kletterrouten ist auch das zur Erhöhung der Griffigkeit verwendete Magnesium<sup>3)</sup> am Fels in Form von weißen Flecken immer deutlicher erkennbar. Dadurch bleibt dem Kletterer die Suche nach geeigneten Griffen erspart, und es wird ihm – unter Umständen auch dadurch bedingt, dass keine anderen Griffe vorhanden sind – ein „Weg“ in gewisser Weise vorgegeben.

Dennoch erscheint eine Ausdehnung des Wegebegriffs iSd § 1319a ABGB auf Kletterrouten **fraglich**, zumal die oben genannten Faktoren, die im Sinne *Pirkers* (ZVR 1991, 193) für das Vorhandensein eines „Wegs“ mit einer gewissen räumlichen Mindestgestaltung sprechen würden, in den seltensten Fällen kumulativ zur Gänze vorliegen.

Im Vergleich zu **Klettersteigen**, die durchgehend mit Eisenstiften, Eisenklammern, Leitern und Stahlseilen, welche als zusätzliche Griff- und Trittmöglichkeiten dienen, gesichert werden und sich somit in einem deutlichen äußeren Erscheinungsbild hinsichtlich des Verlaufs präsentieren, erweist sich bei Kletterrouten das Kriterium einer gewissen räumlichen Mindestgestaltung und einer Abgrenzung und Unterscheidung von der sonstigen Landschaft als äußerst schwierig. Auch eine individuell differenzierte Betrachtungsweise von Kletterrouten würde zu keinem eindeutigen und praktischen Ergebnis führen.

Neben der in der Praxis bevorzugten Begehung einer gesicherten Kletterroute im Vorstieg besteht vor allem in Klettergärten auch die Möglichkeit der Begehung von „Zwischenrouten“. Diese ergeben sich als Variante zwischen bspw zwei mit Verbundhaken eingerichteten Kletterrouten. Da aufgrund des Abstands zu den benachbarten Kletterrouten nur bedingt die Möglichkeit besteht, das Seil mittels Expresssets in bestehende Zwischensicherungen einzuhängen, werden diese Routen meist toprope geklettert. Beim Topropeklettern läuft das Sicherungsseil vom Sichernden nach oben, dort durch eine Umlenkung und wieder nach unten zum Kletternden. Beim Topropeklettern stellt der Umlenkpunkt somit den einzigen Sicherungsfixpunkt dar. Es bestünde freilich auch die Möglichkeit, entfernbare Zwischensicherungen anzubringen bzw zu legen. Obwohl diese „Zwischenrouten“ in der Natur – vor allem bedingt durch die mangelnden dauerhaft künstlich fixierten Zwischensicherungen – kaum wahrnehmbar sind,

erfolgen durchaus Beschreibungen dieser „Wege“ in diversen Kletterführern.

Neben diesen genannten Faktoren spielt auch das Kriterium des **Verkehrs** eine entscheidende Rolle. Dieser Begriff will ausdrücken, dass jemand von einem Ausgangspunkt her ein örtliches Ziel anstrebt (*Welser*, Haftungsprobleme 389). Wie bereits oben erwähnt wurde, ist im Zusammenhang mit der Rsp davon auszugehen, dass auch der Klettersport als „Verkehr“ anzusehen ist (vgl OGH 1 Ob 300/03d = MietSlg 56.176).

Trotz gewisser Elemente, die für die Wegeeigenschaft sprechen, wie etwa das Kriterium des Verkehrs, kommt bei einer Gesamtabwägung meines Erachtens **im Ergebnis** eine Erweiterung des Wegebegriffs iSd § 1319a ABGB auf Kletterrouten (und zwar unabhängig, ob sich diese in einem Klettergarten befinden oder nicht) nicht infrage.

Zu prüfen bleibt, ob eine analoge Anwendung des Wegebegriffs iSd § 1319a ABGB in Betracht zu ziehen ist.

### 3. Analoge Anwendung des § 1319a ABGB auf Kletterrouten?

Eine Analogie bedarf einer Gesetzeslücke. Eine Lücke im Rechtssinn ist dort anzunehmen, wo das Gesetz, gemessen an seiner eigenen Absicht und immanenten Teleologie, unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht (OGH 8 Ob 23/93 = SZ 67/21 = ecolex 1994, 385; 9 ObA 159/93 = DRdA 1994, 23 = Arb 11.110).

Bei einer Kletterroute besteht, gleich wie beim Weg iSd § 1319a ABGB, das den Verantwortlichen besonders belastende Merkmal der „Zulässigkeit der allgemeinen Benützung“, welches die Grundlage für die in § 1319a ABGB angeordnete Verschärfung der Haftung des Verantwortlichen auch für (grobes) Verschulden seiner Leute darstellt (*Posch*, JBl 1977, 281 ff). Kletterrouten werden ohne entsprechende Errichtung und Erhaltung von einer großen Personenanzahl – bei entsprechender klettertechnischer Versiertheit – ganz einfach benützt. Ein hinreichender Grund, weshalb der Gesetzgeber die Bestimmung des § 1319a ABGB inhaltlich beschränken und somit auf Kletterrouten nicht anwenden wollte, ist nicht erkennbar. Vielmehr zeigt die Entwicklung der Rsp zu dieser Bestimmung den stetig anwachsenden sachlichen Anwendungsbereich.

Für den Fall, dass man Kletterrouten nicht als „Wege“ iSd § 1319a ABGB definiert, kommt nach Ansicht von *Pirker* (ZVR 1991, 193) eine analoge Haftung gem § 1319a ABGB dann in Betracht, wenn viel begangene Kletterrouten („Modetouren“) aus Sicherheitsüberlegungen, zB von einem alpinen Verein oder der Bergrettung, mit fix einbetonierten Standsicherungen oder Abseilhaken („Abseilstraßen“) versehen werden. Würde man keine analoge Haftung gem § 1319a ABGB annehmen, so müsste eine Haftung nach Verkehrssicherungspflichten überlegt werden. Eine solche Haftung, die sich auf jegliches Verschulden beziehe, sei gerade bei den als Beispiel angeführten Sicherungen wer-

Der Autor:

**Dr. Peter Gloß**

ist Rechtsanwaltsanwärter  
bei gpls-Rechtsanwälte in  
St. Pölten.



tungsmäßig nicht zu vertreten. *Pirker* verweist in diesem Zusammenhang auf den Gedanken der Eigenverantwortung des Kletterers einerseits und auf die Uneigennützigkeit der Anbringung solcher Sicherungen andererseits, wodurch eine strenge Haftung zurückgedrängt werde.

Diesen Überlegungen kann beigespflichtet werden. Aufgrund des belastenden Merkmals der „Zulässigkeit der allgemeinen Benutzung“ kommt es zu einer Vermehrung des Haftungswagnisses, wodurch die Einschränkung auf grobes Verschulden gerechtfertigt ist. Andererseits würde bei der Verneinung der analogen Anwendung des § 1319a ABGB lediglich eine (in der Praxis kaum anwendbare) Gehilfenhaftung nach § 1315 ABGB zur Anwendung kommen. Wenn man zudem die Entstehung des § 1319a ABGB näher betrachtet, so spricht einiges dafür, dass den Gesetzgeber vor allem das Motiv geleitet hat, den durch die im ForstG 1975 vorgesehene Öffnung der Wälder zu Erholungszwecken (§ 33) in ihrem Eigentumsrechte beschnittenen Waldeigentümern in irgendeiner Form einen Ausgleich zu verschaffen (vgl. *Posch*, JBL 1977, 281 ff). Letzteres Argument ist für jene (zahlreichen) Kletterrouten maßgeblich, welche an einem Ort gelegen sind, der als Wald iSd §§ 1a ff ForstG zu qualifizieren ist.

Eine analoge Anwendung des Wegebegriffs iSd § 1319a ABGB auf Kletterrouten (in Klettergärten) ist somit zu bejahen, da die spezifischen Regelungen der Wegehalterhaftung im Vergleich zu den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten viel besser zu den Kletterrouten (in Klettergärten) passen.

## 4. Haltereigenschaft

Neben der Qualifikation einer Kletterroute als Weg ist für die analoge Haftung nach § 1319a ABGB als weiteres Tatbestandselement die Haltereigenschaft zu prüfen. Dabei stellt sich die Frage, ob eine Kletterroute einen Halter hat, der für die Sicherheit der Route verantwortlich ist. Eine solche Zuordnung erscheint jedenfalls problematisch.

### 4.1. Kletterrouten

*Pirker* (ZVR 1991, 209) und *Hinteregger* (Wandern, Klettern, Alpinbergsteigen 60 FN 103) gehen richtigerweise davon aus, dass Kletterrouten normalerweise keinen Halter haben. Dabei ist nicht nur die Frage der Verkehrsöffnung von Bedeutung, sondern auch jene der Erhaltung und Betreuung eines Wegs. Kletterrouten werden ohne entsprechende Errichtung und Erhaltung ganz einfach benützt, sei es auch von einer großen Personenanzahl (ZVR 1991, 209).

Bei viel begangenen Kletterrouten geht *Pirker* offensichtlich davon aus, dass diese von einem alpinen Verein oder der Bergrettung nicht nur mit dauerhaft künstlich fixierten Sicherungen versehen, sondern auch im Sinne eines Halters regelmäßig instand gehalten und kontrolliert werden. Andernfalls wäre die Bejahung der analogen Haftung nach § 1319a ABGB nicht nachvollziehbar (siehe oben unter Pkt 2.). In diesem Sinne kann beispielsweise bei einer alpinen Plaisirkletterroute – egal, ob der Errichter dieser Route bzw derjenige, der eine zuvor bestehende mangelhaft

abgesicherte Route zu einer Plaisirkletterroute saniert hat, auch in einem Kletterführer erwähnt ist – nicht davon ausgegangen werden, dass diese Route im Sinne eines Halters regelmäßig instand gehalten und gewartet wird. Das Errichten bzw das Sanieren von Kletterrouten präsentiert sich vor allem im alpinen Bereich sowie bei „wild“ gewachsenen Klettergärten regelmäßig als einmaliger, unfortgesetzter Akt. Nach dem Errichten bzw dem Sanieren einer Route werden neue Projekte in Angriff genommen. Die soeben entstandenen Kletterrouten werden – ohne laufende Kontrolle – jahrelang so lange benutzt, bis aufgrund von Hakenausbrüchen oder des sonstigen mangelhaften Zustands irgendwann irgendjemand erneute Sanierungen vornimmt.

### 4.2. Klettergärten

Bei **angelegten Klettergärten** (etwa eines alpinen Vereins, eines Fremdenverkehrsverbands oder einer Gemeinde) gibt es dagegen einen Halter (*Auckenthaler/Hofer*, Klettern und Recht 38 f: Halter bei „engerichteten“ Klettergärten), den die Haftung analog § 1319a ABGB trifft (*Pirker*, ZVR 1991, 209). Die Tatsache der Betreuung des Klettergartens durch einen Organisator wird teilweise durch aufgestellte Hinweisschilder im Bereich des Klettergartens zum Ausdruck gebracht. In diesen Fällen kann man davon ausgehen, dass die Anlagen von einem Organisator regelmäßig kontrolliert und instand gehalten werden. Das Kriterium der Erkennbarkeit der Betreuung durch einen Halter ist jedoch mE nicht maßgeblich für die Haftung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind entscheidend.

Ist bspw ein alpiner Verein Eigentümer einer Liegenschaft, auf der sich ein Klettergarten befindet, und wird dieser Klettergarten vom Verein im Sinne eines Wegehalters – mag es mit oder ohne aufgestellte Hinweisschilder erfolgen – regelmäßig betreut und instand gehalten, so kann er **analog § 1319a ABGB** zur Haftung herangezogen werden.

Eine **Ausnahme** der analogen Anwendung des § 1319a ABGB besteht allerdings für jene betreuten Klettergärten, denen „**Gestattungsverträge**“ (Vereinbarungen zwischen dem Grundeigentümer und einem Organisator – zB einem alpinen Verein – über die Nutzung einer jeweiligen Felswand als Kletteranlage) zugrunde liegen, die (auch) konkrete **Verpflichtungen** der Nutzungsberechtigten **für die verkehrssichere Erhaltung der Klettergärten** beinhalten und damit als Verträge mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter anzusehen sind. Wäre – in Abwandlung des obigen Beispiels – der alpine Verein nicht Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich der Klettergarten befindet, und würde der Verein etwa aufgrund eines Prekariums mit dem Liegenschaftseigentümer berechtigt sein, die Felswand auf der Liegenschaft zu Vereinszwecken zu nutzen, so wäre für das Schicksal der Haftung der konkrete Inhalt des Prekariums maßgeblich. Sobald dem nutzungsberechtigten Verein auch inhaltliche Verkehrssicherungspflichten in der Vereinbarung auferlegt werden, entfalten diese wohl Schutzwirkungen zugunsten Dritter (Kletterer als Benützer der Anlage), wodurch ein vertraglicher Anspruch gewährleistet wäre. Eine analoge Anwendung des § 1319a ABGB würde dann ausscheiden.

Soweit es sich um „wilde“ Klettergärten handelt, die im Laufe der Zeit entstehen, gibt es hingegen keinen Halter (ebenso *Pirker*, ZVR 1991, 209; *Auckenthaler/Hofer*, Klettern und Recht 40: „gewachsene“ Klettergärten haben keinen Halter).

## 5. Inhaltliche Sicherungspflicht

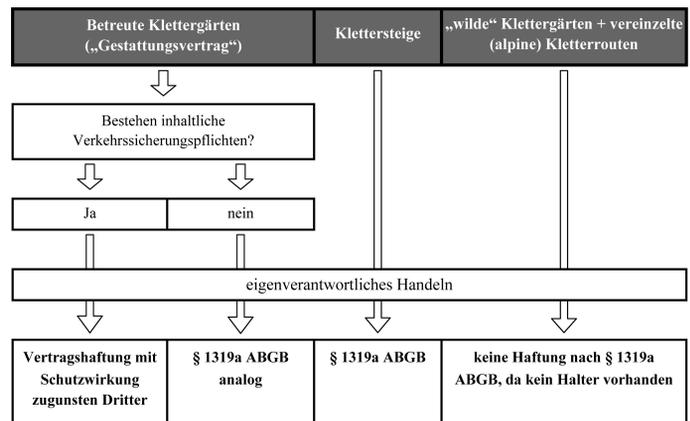
Für die Beurteilung, wann ein Weg ordnungsgemäß und wann er mangelhaft ist, spielen die Art des Wegs und die zu erwartende Benutzung eine ausschlaggebende Rolle. Welche Maßnahmen der Halter zu ergreifen hat, richtet sich danach, was angemessen und zumutbar ist.

### 5.1. Alpine Wege im Allgemeinen

Demjenigen, der aus reiner Gefälligkeit den Verkehr über sein Grundstück zulässt, sind nur in sehr geringem Umfang Maßnahmen zur Instandhaltung des Wegs zumutbar. Aber auch die Verkehrssicherungspflichten alpiner Vereine dürfen nicht allzu weit gespannt werden. Von ihnen eine ständige Überwachung und Instandhaltung zu fordern, wäre unzumutbar, zumal sich aufgrund der besonderen Bedingungen im Gebirge (Lawinen, Erdbeben, Steinschlag) ständig neue Beeinträchtigungen der Wege ergeben können. Es ist aufgrund der Bedingungen im Gebirge so gut wie ausgeschlossen, einen Weg stets in gefahrlosem Zustand zu halten. Dies muss auch jedem Benutzer bekannt sein, der daher bei der Begehung besonders vorsichtig zu sein hat. Unebenheiten, am Weg liegende Steine sowie unregelmäßige Stufen machen den Weg nicht mangelhaft. Ferner ist zu beachten, dass die Anlage der Wege durch solche alpinen Vereine vielfach im Interesse der Allgemeinheit erfolgt und nicht in dem des ausführenden Vereins (OGH 7 Ob 707/78 = EvBl 1979/61; 4 Ob 536/87 = SZ 60/189 = JBl 1988, 41; 6 Ob 619/90; *Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>2</sup> 202; *Reischauer* in Rummel<sup>3</sup> § 1319a Rz 23a).

### 5.2. Klettersteige

Auf Basis des von *F. Bydlinki* (ZVR 1998, 335) zutreffend zusammengefassten Handlungskatalogs ergibt sich bspw für Halter von Klettersteigen, dass das Anbringen von reißfesten Halteseilen und deren Erhaltung in diesem Zustand zumutbar sind. Es ist jedoch unzumutbar, die Halteseile oder sonstigen Sicherungen ständig zu überwachen (und daher



sogleich auszubessern oder den Klettersteig zu sperren), würde dies doch geradezu eine tägliche Begehung der Wege erfordern. Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass alpinen Vereinen überhaupt keine Verpflichtung zur Kontrolle ihrer Wege und der dort angebrachten Sicherungen obliegen würde. Der OGH hat in diesem Sinne eine Haftung eines alpinen Vereins für den mangelhaften Zustand von Seilsicherungen auf einem Steig anerkannt, wenn die **jährlich gebotene Überprüfung** nicht durchgeführt wurde bzw wenn bei dieser Überprüfung aufgetretene Schäden nicht beseitigt wurden oder aber bei Unmöglichkeit der Überprüfung der schlechte Weg nicht durch eine Hinweistafel gesperrt wurde. Auch dürfen sich Halter solcher Wege nicht darauf verlassen, dass Wegebenutzer bzw Bergsteiger Mängel des Wegs melden (OGH 4 Ob 536/87 = SZ 60/189 = JBl 1988, 41).

### 5.3. Kletterrouten (in betreuten Klettergärten)

Unter Berücksichtigung dieser Rsp, die für Klettersteige im alpinen Bereich eine jährliche Überprüfung der angebrachten Sicherungen für notwendig erachtet, wird man auch bei betreuten Klettergärten, für die im Sinne der obigen Ausführungen eine analoge Anwendung des § 1319a ABGB in Betracht kommt, zumindest von diesem Verpflichtungsumfang ausgehen können. Im Hinblick darauf, dass sich Klettersteige im Unterschied zu Klettergärten vielfach im alpinen bzw hochalpinen Bereich befinden und sich der Zustieg zu Ersteren somit wesentlich aufwändiger und schwieriger gestaltet, ist eine intensivere Instandhaltung von Klettergärten im Sinne einer zumindest zweimal jährlich erfolgenden Kontrolle durchaus zumutbar.

## Hinweise & Anmerkungen

- 1) Hinsichtlich der Klettersteige hat der OGH (4 Ob 536/87 = SZ 60/189 = JBl 1988, 41) die Frage bereits beantwortet: Demnach sind alle angelegten Wanderwege, alpinen Steige und
- 2) „Ein Klettersteig oder ein Klettergarten ist ein Weg im Sinne des § 1319a ABGB.“
- 3) Eigentlich Magnesiumcarbonat oder *Chalk* (engl für Kreide), das von Geräteturnern und Kletterern verwendet wird, um die Finger trocken zu halten und die Griffigkeit zu erhöhen.

**Lit:** *Auckenthaler/Hofer*, Klettern und Recht (2009); *F. Bydlinki*, Verkehrssicherungspflichten des Wegehalters im Bergland, ZVR 1998, 326; *Ermacora*, Wer haftet für Klettersteige und Klettergärten? *Berg & Steigen* 2/2000; *Hinteregger*, Wandern, Klettern, Alpinbergsteigen, in *Hinteregger* (Hrsg), Trendsportarten und Wegfreiheit (2005) 37; *Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>2</sup> (1984); *Malaniuk*, Österreichisches Bergsportrecht<sup>2</sup> (2000); *Pirker*, Die Wegehälterhaftung im alpinen Gelände, ZVR 1991, 193; *Posch*, Marginalien zur Wegehälterhaftung, JBl 1977, 281; *Welsler*, Haftungsprobleme der Wintersportausübung, in *Sprung/König* (Hrsg), Das österreichische Schirecht (1977) 390.